

## Aktuelle Empfehlung des OEPS bei der Ausübung von Hobby- und Amateurreitsport ab 25.3.2022

### **Einleitung:**

Das Infektionsgeschehen hat neuerlich gesundheitspolitische Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erheischt, verschriftlicht in der COVID-19-Basismaßnahmenverordnung -COVID-19-BMV, die voraussichtlich bis 16.4.2022 gelten soll.

Die folgende Bestimmungen haben auch Auswirkungen auf den **(Reit-)Sport**, auf Veranstaltungen, auch auf die Fortbildung:

- Weiterhin keine Personenobergrenze für AthletInnen bei allen Veranstaltungen, nicht nur bei Spitzensportveranstaltungen.
- Sportveranstaltungen sind mit und ohne ZuschauerInnen erlaubt. Allerdings Maskenpflicht in geschlossenen Räumen auch für die ZuschauerInnen! Ausgenommen sind die Konsumation von Speisen und Getränken und wenn bei mehr als 100 Personen keine gekennzeichneten und zugewiesenen Sitzplätze zur Verfügung stehen. In diesem Fall kann statt der FFP2-Maskenpflicht ein 3-G Nachweis verlangt werden.
- Für Zusammenkünfte ( Trainings, Kurse, Gruppen, Wettkämpfe) gilt, dass bei Zusammenkünften von mehr als 50 Personen, der für die Zusammenkunft Verantwortliche einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen hat und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen ist. Dieses wird von der Bezirksverwaltungsbehörde stichprobenartig überprüft werden.
- Auch BetreiberInnen von nicht-öffentlichen Sportstätten haben einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen. Als COVID-19- Beauftragten dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für die Eignung sind zumindest die Kenntnis des Präventionskonzeptes, sowie der örtlichen Gegebenheiten und organisatorischen Abläufe.
- Die Sonderbestimmungen für Zusammenkünfte im Spitzensport bleiben bestehen.
- Alle Sportstätten dürfen aktuell zur (Reit-)Sportausübung betreten werden. Ausnahme Wien: Dort weiterhin 2-G Nachweis. Ausgenommen SpitzensportlerInnen.
- Es gilt wieder FFP2-Maskenpflicht beim Betreten von Sportstätten und auch dort in geschlossenen Räumen. Niemals Maskenpflicht bei der Sportausübung.

Der OEPS bekennt sich zusammengefasst zu den nachstehenden

## **Empfehlungen**

### **Reiten in Reitschulen als nicht öffentliche Sportstätte:**

- In Reitschulen kann indoor und outdoor uneingeschränkt unterrichtet werden. Ausnahme Wien bei Indoor- Sportstätten weiterhin 2 G Nachweis ( geimpft oder genesen).
- In geschlossenen Räumen besteht Maskenpflicht.
- Während der Sportausübung muss vom Schüler nie eine Maske getragen werden.
- Einzel und Gruppenunterricht und Ausreiten sind erlaubt.

**Reiten im Einstellbetrieb:**

- Der Einstellbetrieb darf zu Sportzwecken uneingeschränkt betreten werden, um im Freien, am Außenplatz, oder in der Halle zu reiten. Einzelunterricht und auch Gruppenunterricht ist weiterhin für alle ReiterInnen zulässig.
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen.
- Weiter keine Maskenpflicht bei der Sportausübung!
- Der Reitstallbetreiber, oder eine von ihm namhaft gemachte Person (COVID-19 Beauftragter), hat auf die Einhaltung von Corona Schutzvorschriften zu achten.

**Reiten an öffentlichen Orten im Freien, sprich Ausreiten:**

Für alle ReiterInnen erlaubt. Keine Höchstgrenze für Gruppen!

**Zusammenkünfte/ Veranstaltungen (Fortbildung, Turnier, Training, Kurse, Gruppen):**

- Keine Personenobergrenze für AthletInnen bei allen Veranstaltungen, nicht nur bei Spitzensportveranstaltungen, auch für Wettkämpfe im Breitensport.
- Bei Zusammenkünften von mehr als 50 Personen, der für die Zusammenkunft Verantwortliche einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen hat und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen ist. Dieses wird von der Bezirksverwaltungsbehörde stichprobenartig überprüft werden.
- Ausnahme für Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind, dann kein COVID-19-Präventionskonzept notwendig.
- Allerdings Maskenpflicht in geschlossenen Räumen auch für die ZuschauerInnen! Keine Maskenpflicht bei der Konsumation von Speisen und Getränken und wenn bei mehr als 100 Personen keine gekennzeichneten und zugewiesenen Sitzplätze zur Verfügung stehen. In diesem Fall kann statt der FFP2-Maskenpflicht ein 3-G Nachweis verlangt werden.

**Voltigiertraining:**

- Auf nicht öffentlichen Sportstätten ist die Ausübung von Kontaktsportarten auch als Gruppentraining erlaubt. Ausnahme Wien bei Indoor- Sportstätten weiterhin 2 G Nachweis ( geimpft oder genesen).

Seit dem Erscheinen der jeweils aktuellen Verordnungen, aktuell die COVID-19-Basismaßnahmenverordnung -COVID-19-BMV, die voraussichtlich bis 16.4.2022 gelten soll werden diese seit Beginn der Pandemie vom OEPS für den Pferdesport interpretiert und so rasch als möglich Empfehlungen gemeinsam mit JuristInnen, die für den OEPS tätig sind, verfasst. Dabei handelt es sich um allgemein ableitbare Einschätzungen der Folgen einer Ausnahmesituation. Aufgrund der unbeständigen Sachlage und dem Fehlen einschlägiger Judikatur, Rechtsvorschriften und Rechtsprechung kann jedoch ausdrücklich keine Gewähr oder Haftung für eine etwaige gerichtliche Durchsetzbarkeit der Empfehlungen übernommen werden.

**Bitte beachten Sie:**

Die Empfehlungen, sofern nicht darauf hingewiesen, beziehen sich auf die jeweils gültige Verordnung auf Bundes-Ebene. Abweichende Regelungen für Bundesländer, akutell Wien!